

## Erreichbarkeit des LAVG

### Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit

Horstweg 57, 14478 Potsdam

Telefon: 0331 8683 - 0

Telefax: 0331 27548 - 1800

E-Mail: [lavg.office@lavg.brandenburg.de](mailto:lavg.office@lavg.brandenburg.de)

Internet: <https://lavg.brandenburg.de>

### Abteilung Arbeitsschutz

Abteilungsleiter: Herr Dr. Mischke

Arbeitsschutz-Telefon: 0331 8683 - 444

Telefax: 0331 27548 - 1800

E-Mail: [arbeitsschutz.office@lavg.brandenburg.de](mailto:arbeitsschutz.office@lavg.brandenburg.de)

### Hausanschrift:

Großbeerenstraße 181 - 183, 14482 Potsdam

### Postanschrift:

Postfach 90 02 36, 14438 Potsdam

### Impressum

#### Herausgeber

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz  
und Gesundheit (LAVG)

Horstweg 57

14478 Potsdam

Telefon: (0331) 8683 - 0

E-Mail: [lavg.office@lavg.brandenburg.de](mailto:lavg.office@lavg.brandenburg.de)

Internet: <https://lavg.brandenburg.de>

#### Stand

April 2026

#### Gestaltung

LAVG

#### Bildrechte

vxnaghiyev - stock.adobe.com



**Landesamt für Arbeits-  
schutz, Verbraucher-  
schutz und Gesundheit**

**Abteilung Arbeitsschutz -  
Wir über uns**



## Die Aufgaben der staatlichen Arbeitsschutzaufsicht im LAVG

Das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG) ist eine Landesoberbehörde im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und gesellschaftlichen Zusammenhalt (MASGZ).

Die Aufgabe der Abteilung Arbeitsschutz im LAVG besteht im Wesentlichen in der Durchsetzung staatlicher Vorschriften auf den Gebieten der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit sowie von weiteren Rechtsvorschriften in den Bereichen des Dritt-, Verbraucher- und Patientenschutzes.

Hierzu werden Betriebe und Arbeitsplätze außerhalb von Betrieben aufgesucht und die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften überprüft. Stellen die Aufsichtsbeamtinnen und -beamten Mängel fest, halten sie die Verpflichteten mittels behördlicher Maßnahmen dazu an, die Mängel abzustellen. Die behördlichen Maßnahmen werden nach pflichtgemäßem Ermessen ergriffen und orientieren sich am Ausmaß der jeweiligen Gefährdung.

Die Verantwortlichen vor Ort müssen im Arbeitsschutz für eine geeignete Arbeitsschutzorganisation sorgen. Mögliche Gefährdungen der Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten sind von ihnen im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung rechtzeitig zu ermitteln und geeignete Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu deren Reduzierung oder Beseitigung einzuleiten.

Die Arbeitsschutzaufsicht prüft die Wahrnehmung der Arbeitgeberpflichten in Betrieben, auf Baustellen und an anderen Arbeitsorten.

Weiterhin ist sie für die Erteilung oder Ablehnung gesetzlich geforderter Genehmigungen, Erlaubnisse und Zulassungen in den relevanten Rechtsgebieten zuständig.

## Die Struktur und weitere Aufgaben der Arbeitsschutzaufsicht des LAVG

Dem Handeln der Arbeitsschutzaufsicht liegt ein Arbeitschutzverständnis zugrunde, welches den Prinzipien der menschengerechten Gestaltung der Arbeit folgt. Ein solches, auf Prävention ausgerichtete Handeln ermöglicht nicht nur die Reduzierung von Unfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Erkrankungen sowie damit verbundenen Arbeitsausfällen, sondern erhöht zugleich die Motivation und Leistungsfähigkeit der Beschäftigten, die Produktivität der Betriebe und trägt somit zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Brandenburg bei.

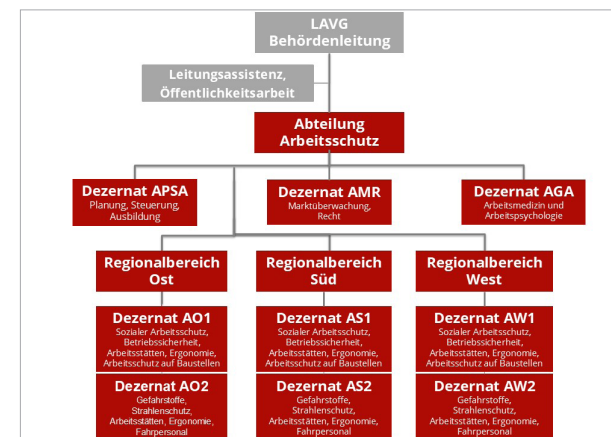
Im Rahmen der Marktüberwachung kontrollieren die Aufsichtsbeamtinnen und -beamten, ob die handelnden Wirtschaftsakteure ihren jeweiligen Verpflichtungen zum Bereitstellen rechtskonformer Produkte nachkommen. Ist dies nicht gewährleistet, werden sie zur freiwilligen Beseitigung von Mängeln aufgefordert oder die Beseitigung erkannter Defizite wird mittels behördlichem Handeln durchgesetzt.

Die Arbeitsschutzaufsicht berät zudem Bürgerinnen und Bürger zu den jeweiligen Rechtspflichten als Wirtschaftsakteur, Arbeitgeber, Bauherr, Anlagenbetreiber, Antragsteller sowie die in Betriebs- und Personalräte Gewählten.

Die Abteilung Arbeitsschutz nimmt die ihr zugewiesenen Zuständigkeiten landesweit wahr.

Die Arbeitsschutzaufsicht ist in **drei Regionalbereiche** mit insgesamt fünf Dienstorten gegliedert. Jeweils zwei Dezernate sind in einem Regionalbereich angesiedelt und führen vor Ort die Arbeitsschutzaufsicht durch und nehmen die erforderlichen behördlichen Handlungen vor.

Zur Unterstützung der Arbeitsschutzaufsicht werden im **Dezernat „Planung, Steuerung, Ausbildung“** konzeptionell-strategische Aufgaben erledigt. Dieses Dezernat



bearbeitet Grundsatzfragen der Arbeitsschutzaufsicht, unterstützt den Aufwachtdienst mit Spezialistinnen und Spezialisten und sorgt für die ordnungsgemäße Ausbildung von Nachwuchskräften.

Im **Dezernat „Marktüberwachung, Recht“** werden die Aufgaben der Marktüberwachung hinsichtlich der Produktsicherheit sowie der Energieeffizienz/ Energieverbrauchsbezeichnung gebündelt und rechtliche Angelegenheiten der Arbeitsschutzaufsicht bearbeitet.

Im **Dezernat „Gewerbeärztlicher Dienst, Arbeitspsychologie“** werden unter anderem gewerbeärztliche Stellungnahmen im Berufskrankheiten-Feststellungsverfahren erstellt sowie Arbeitgeber und Betriebsärzte zu arbeitsmedizinischen und arbeitspsychologischen Fragen bei der menschengerechten Gestaltung der Arbeit beraten.

Das Fachreferat 15 „Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit, Produktsicherheit“ im Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und gesellschaftlichen Zusammenhalt nimmt die Aufgaben der obersten Landesbehörde wahr.